

## **11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 08.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Punkt 1 Satz 1 der Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 14. April 1983, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 23. Februar 2017, erhält folgende Fassung:

„1. Für die Einräumung eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf 30 Jahre je Grabstätte wird eine Gebühr erhoben

- für den Friedhof in Eversen in Höhe von 50,00 € für Wahlgrabstätten und von 250,00 € für Urnenwahlgrabstätten
- für den Friedhof in Bötersen in Höhe von 50,00 €
- für den Friedhof in Höperhöfen in Höhe von 50,00 €
- für den Friedhof in Hassendorf in Höhe von 70,00 €
- für den Friedhof in Hellwege in Höhe von 75,00 € für Wahlgrabstätten und von 500,00 € für Urnenwahlgrabstätten
- für den Friedhof in Horstedt in Höhe von 75,00 €
- für den Friedhof in Stapel in Höhe von 75,00 €
- für den Friedhof in Winkeldorf in Höhe von 75,00 €
- für den Friedhof in Reeßum in Höhe von 60,00 €
- für den Friedhof in Schleeßel in Höhe von 60,00 €
- für den Friedhof in Taaken in Höhe von 60,00 €.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Sottrum, den 08.02.2018

Freytag  
Samtgemeindebürgermeister